

Amt: Stabsstelle Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales	06.05.2014	N - Vorberatung	
Gemeinderat	20.05.2014	Ö - Beschlussfassung	

Betrauungsbeschluss zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der WFG Nordschwarzwald für die Stadt Freudenstadt

Beschlussvorschlag:

1) Betrauungsbeschluss

- a) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Teile der Wirtschaftsförderung durch die WFG Nordschwarzwald entsprechend der als Anlage beigefügten Betrauung auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 endgültig durch die WFG Freudenstadt durchführen zu lassen.
- b) Sowohl die Qualität und der Umfang der Wirtschaftsförderung durch die WFG Nordschwarzwald als auch die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Hier wird auch sichergestellt, dass keine Überkompensation vorliegt.
- c) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Schritte gemäß den europäischen und nationalen vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften fristgerecht einzuleiten, damit die Erbringung der Daseinsvorsorgeleistung Wirtschaftsförderung rechtssicher durchgeführt werden kann.
- d) Sind aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle Änderungen erforderlich, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauungsvereinbarung nicht betreffen, so ist der Oberbürgermeister zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt und hat auf deren Umsetzung hinzuwirken.

Beratungsvorlage VTS/020/2014

2) Betrachtung

- a) Die Stadt Freudenstadt trägt im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Verantwortung für die Wirtschaftsförderung auf ihrem Gebiet. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sie sich für Teile dieser Leistungen der WFG Nordschwarzwald. Die Stadt Freudenstadt nimmt auf das Leistungsangebot der WFG Nordschwarzwald entscheidenden Einfluss.
- b) Mit diesem Beschluss wird die Verpflichtung der WFG Nordschwarzwald zur Erbringung entsprechender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikel 106 Abs. 2 AEUV und gemäß den Kriterien des „Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind,“ bestätigt und bekräftigt.

Für diese Betrachtung gelten die in der beigefügten Anlage (Betrachtung) enthaltenen Regelungen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja, durch den Betrachtungsakt derzeit nicht bezifferbar
Nein

Rechtsberatungskosten werden durch die WFG Nordschwarzwald getragen

Gesamtkosten: Euro

Finanzierung:

Verwaltungshaushalt 2014
Haushaltsstelle: Euro

Vermögenshaushalt 2014
Haushaltsstelle: Euro

Beratungsvorlage VTS/020/2014

Sachverhalt:

A. Anlass und Rechtsrahmen

Die Stadt Freudenstadt (im Folgenden: Stadt) ist Gesellschafter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordschwarzwald (im Folgenden WFG Nordschwarzwald) mit Sitz in Pforzheim. In diesem Zusammenhang zahlt die Stadt Freudenstadt für Leistungen der Wirtschaftsförderung, die sinnvoll nur auf der regionalen Ebene zu erbringen sind, eine jährliche Gesellschafterumlage in Höhe von 7.080,-- Euro.

Diese Umlage der Stadt erfüllt die Tatbestandsmerkmale einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV). Der Unternehmensbegriff des Beihilferechts ist in diesem Zusammenhang unabhängig von der Rechtsform zu betrachten. Als „Unternehmen“ im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV ist nach ständiger Entscheidungspraxis von EuGH und Kommission jede organisatorisch selbstständige Einheit zu verstehen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Demnach unterliegt auch die Wirtschaftsfördergesellschaft Nordschwarzwald dem Beihilferecht. Gegenüber den anderen Marktteilnehmern erhält die WFG Nordschwarzwald einen Zuschuss der Stadt und damit selektiv einen Vorteil gegenüber anderen Marktteilnehmern aus einem staatlichen Haushalt, bei dem eine Wettbewerbsverzerrung nicht von vorn herein ausgeschlossen werden kann. Für die beihilfekonforme Gewährung eines solchen Zuschusses ist es erforderlich, dass die WFG Nordschwarzwald mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Rahmen eines rechtlichen oder hoheitlichen Akts betraut wird. Bestandteil der Betrauung ist die Festlegung der Parameter für die Berechnung der Ausgleichszahlung.

Werden Zuwendungen der öffentlichen Hand dennoch gewährt, handelt es sich um unzulässige Beihilfen, welche grundsätzlich verboten und zurückzuzahlen sind. Auslöser einer Prüfung der Rechtmäßigkeit von Zuwendungen kann sowohl die Klage eines Konkurrenten vor nationalen Gerichten, aber auch Anzeigen von jedem Dritten an die europäische Kommission sein.

Allerdings hat der europäische Gesetzgeber durchaus gesehen, dass bestimmte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend: DAWI) nur dann erbracht werden, wenn die öffentliche Hand hierfür Zuschüsse gewährt.

Bereits Ende 2005 hat die europäische Kommission zur Regelung des „DAWI-Bereichs“ im Rahmen des „Monti-Pakets“ die so genannte „Freistellungsentscheidung“ veröffentlicht. Sind die Voraussetzungen der Freistellungsentscheidung erfüllt, bedarf es nicht des in der Praxis recht aufwändigen Notifikationsverfahrens. Die betreffende Beihilfe gilt dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar. Diese Freistellungsentscheidung wurde zwischenzeitlich überarbeitet und als „Freistellungsbeschluss“ mit Wirkung vom 31. Januar 2012 neu verabschiedet.

Voraussetzung für die Einhaltung der Anforderungen des Freistellungsbeschlusses ist nunmehr das Vorliegen einer Betrauung des Unternehmens mit der Erbringung der DAWI. Zusätzlich muss die jährliche Ausgleichsleistung weniger als 15 Mio. € betragen. Dieser Schwellenwert wird hinsichtlich der WFG Nordschwarzwald eingehalten.

Der Begriff „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (DAWI) deckt sich im Wesentlichen mit dem nationalen Begriff der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der

Beratungsvorlage VTS/020/2014

Daseinsvorsorge. Die Frage der genaueren Definition obliegt den Gemeinden. Die EU-Kommission hat diesbezüglich nur das Recht, missbräuchliche Anwendungen überprüfen zu können. Eine pauschale Einstufung einer Daseinsvorsorge als ausgleichsfähige gemeinwirtschaftliche Verpflichtung kommt dort in Betracht, wo der Markt ein entsprechendes Angebot von sich aus überhaupt nicht bereitstellen würde (Marktversagen). Die Förderung der Wirtschaft in der Region Nordschwarzwald ist dabei – für sich genommen – noch keine ausgleichsfähige gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, weil der Markt entsprechende Angebote grundsätzlich zur Verfügung stellt.

Ein Marktversagen besteht jedoch insoweit, dass private Anbieter diese Dienstleistungen nicht zu den Konditionen, Qualität und Preis anbieten können. Zudem erfolgt die Förderung der Wirtschaft in der Region Nordschwarzwald im öffentlichen Interesse und kann nicht kostendeckend erbracht werden, so dass es sich hierbei im Ergebnis um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

Der Freistellungsbeschluss setzt voraus, dass bei Übertragung der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Wege eines oder mehrerer Verwaltungs- oder Rechtsakte folgende Kriterien kumulativ erfüllt werden:

- a) Der Verwaltungs- oder Rechtsakt muss Art und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung konkretisieren.
- b) Er muss das beauftragte Unternehmen und den geographischen Geltungsbereich definieren.
- c) Er muss Art und Dauer der dem Unternehmen gegebenenfalls gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte bestimmen.
- d) Die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderungen der Ausgleichszahlungen müssen aus ihm hervorgehen. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, damit keine Überkompensation entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden.
- e) Es muss ein Verweis auf diesen Beschluss enthalten sein.
- f) Der Zeitraum für den das Unternehmen mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut ist, darf nicht mehr als 10 Jahre betragen, soweit nicht erhebliche Investitionen einen längeren Abschreibungszeitraum begründen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Betrauung vor dem Ausgleich der bei dem Eigenbetrieb entstandenen Defizite erfolgen muss. Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses lässt offen, welchen rechtlichen Anforderungen im Einzelnen die Betrauung genügen muss. Aus der Rechtsprechung des EUGH ergibt sich insoweit nur, dass es sich um einen hoheitlichen, jedenfalls aber staatlichen Akt (z. B. durch Gemeinderatsbeschluss mit interner Umsetzung im Eigenbetrieb) handeln muss.

B. Grundsätzliches Vorgehen

Die Betrauung der WFG Nordschwarzwald muss sowohl steuerrechtlichen als auch beihilfe- und vergaberechtlichen Aspekten genügen. (Umsatz-)steuerrechtlich ist von Bedeutung, dass die Leistung (Umlage an die WFG Nordschwarzwald) und die Gegenleistung

Beratungsvorlage VTS/020/2014

(Wirtschaftsförderung) nicht in einem „synallagmatischen“ Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Ein solches Verhältnis führt nach Ansicht der Finanzverwaltung zu einem Leistungsaustausch, welcher der Umsatzsteuer unterliegt. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die WFG Nordschwarzwald gegenüber dem hoheitlichen Bereich der Stadt Freudenstadt keine Leistung erbringt. Vgl. hierzu auch § 3 Abs. 4 der Betrauung.

Derzeit erhält die WFG Nordschwarzwald einen festen Zuschuss von jährlich 7.080,-- € aus dem Haushalt der Stadt Freudenstadt für die Übernahme von Teilen der Wirtschaftsförderung der Stadt Freudenstadt. Nach dem Freistellungsbeschluss hat vor der Erbringung der DAWI eine Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen zu erfolgen. Eine Festlegung der Umlage an die WFG Nordschwarzwald findet im Rahmen der Aufstellung des für die WFG notwendigen Wirtschaftsplans statt. Nachträgliche Änderungen des Wirtschaftsplans und damit der Höhe des Ausgleichsbetrags sind zulässig.

Aufgrund der im Sachverhalt unter den Buchstaben A und B genannten Voraussetzungen und zur Erreichung von Rechtssicherheit schlägt die Verwaltung vor, die im Interesse der Stadt unterhaltenen defizitäre GmbH WFG Nordschwarzwald in einem Betrauungsakt zu manifestieren. Dieser Betrauungsakt soll die aktuelle Finanzierungssituation der WFG Nordschwarzwald absichern.

Anlagen:

Betrauung

Auszug Tagesordnung der AR/GV-Versammlung WFG

Protokoll Gesellschafterversammlung (gleichlautend mit AR-Protokoll, da gemeinsamer Tagesordnungspunkt AR/GV)